



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. November 2016
(OR. en)

14381/16

ENER 385
CLIMA 151
ENV 711
TRANS 427
AGRI 609

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 14. November 2016
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13470/16 ENER 358 CLIMA 143 ENV 669 TRANS 395 AGRI 557

Betr.: Sonderbericht Nr. 18/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe"
– Schlussfolgerungen des Rates (14. November 2016)

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat auf seiner 3497. Tagung vom 14. November 2016 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe".

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 18/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe";
2. UNTERSTREICHT den Beitrag der Biokraftstoffe zur Erreichung des Mindestziels von 10 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bis 2020 gemäß Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und des Ziels für einen Anteil auf EU-Ebene von mindestens 27 % der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014;
3. BETONT die Notwendigkeit, auch den Umweltaspekt der EU-Biokraftstoffpolitik zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in der EU in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrer Herkunft nachhaltig hergestellt werden;
4. STELLT FEST, dass die Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 verbessert wurden, die zusätzliche Berichtspflichten für die Europäische Kommission einführt;
5. NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts;

Im Einzelnen gilt Folgendes: Der Rat

6. ERKENNT AN, dass zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen das Risiko negativer sozioökonomischer Folgen während der Produktion eingedämmt werden muss, und BEGRÜSST die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission für die künftige Anerkennung von freiwilligen Systemen zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen eine umfassendere Bewertung vornehmen sollte;

7. STIMMT ZU, dass freiwillige Systeme für die Zertifizierung von nachhaltigen Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen in einer transparenten Weise geregelt werden sollten, die das Risiko von Interessenskonflikten verringert, und UNTERSTREICHT die Bedeutung koordinierter Anstrengungen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und zur Betrugsverhütung;
8. ERKENNT AN, wie wichtig es ist, dass freiwillige Systeme im Einklang mit den Standards funktionieren, die als Grundlage für ihre Anerkennung vorgestellt wurden, oder dass jegliche bedeutende Änderung vollumfänglich von der Kommission unter Einbeziehung von nationalen Sachverständigen genehmigt wird; UNTERSTREICHT, dass der Kommission jährlich über freiwillige Systeme und deren Funktionsweise berichtet werden muss, und BETONT, wie wichtig die Überwachung des Funktionierens der freiwilligen Systeme gemäß den geltenden Rechtsvorschriften seitens der Kommission ist;
9. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs, dass die Zuverlässigkeit der an die Kommission gemeldeten Daten zu nachhaltigen Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen weiter verbessert werden könnte;
10. ERINNERT DARAN, dass bereits Maßnahmen zur Harmonisierung der Definition von Abfallstoffen, die für die Herstellung von fortschrittlichen Biokraftstoffen verwendet werden, ergriffen wurden¹, und NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Rechnungshofes, dass eine weitere Harmonisierung die Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Daten über fortschrittliche Biokraftstoffe weiterhin verbessern würde;
11. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Empfehlungen des Rechnungshofs bei ihren künftigen Arbeiten zur Verwirklichung der Energieunion zu berücksichtigen.

¹ Die Richtlinie 2009/28/EG, geändert durch Richtlinie (EU) 2015/1513 enthält eine Definition von Abfall, indem auf Richtlinie 2008/98/EG verwiesen wird.